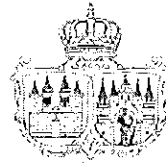


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

18. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22. April 2008

Nr. 6

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Richtlinien zur Gewährung laufender Leistungen gem. § 39 SGB VIII bei Erbringung einer Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII in Form der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII sowie zur Sicherung des notwendigen Unterhalts im Falle von Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung	2
Straßenbenennung im „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“	4
Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters	5
Bekanntmachung der Offenlegung einer Katasterkartenerneuerung	6
Bekanntmachung der Offenlegung der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und in das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB)	7
Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Brandenburg an der Havel für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode 2009 – 2013	7
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	15
Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.01. – 31.03.1991 zur Meldung zur Erfassung	16
Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen)	17
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	17
Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gem. § 33 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)	17
<u>Ministerium der Finanzen</u> Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder - Beseitigung der Unteralimentation	18
<u>Land Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</u> Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel (Az.: 09.53 – 873)	19
<u>Wasser- und Abwasserzweckverband Emster</u> Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung 01/08 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2008	19
<u>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</u> Unwirksamkeit des Regionalplanes, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“	20
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung in Schmerzke	21
Einladung zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2008	21

## Nichtamtlicher Teil

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im April und Mai 2008	24
Mitteilung über Ausschreibungen Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH	25
<u>Wasser- und Bodenverband „GHHK – HK – HS“ Nauen</u> Aus der Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ Nauen	28
Deutsche Rentenversicherung – Veranstaltungen	30
Impressum	31

## Amtlicher Teil

### SVV-Beschluss Nr. 003/2008

#### **Richtlinien zur Gewährung laufender Leistungen gem. § 39 SGB VIII bei Erbringung einer Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII in Form der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII sowie zur Sicherung des notwendigen Unterhalts im Falle von Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung**

##### **1. Gegenstand der Richtlinie**

Gegenstand der Richtlinie ist die Regelung der Höhe der Leistungen für den Unterhalt und die Erziehung von jungen Menschen in Vollzeitpflege sowie in Familiärer Bereitschaftsbetreuung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

##### **2. Gesetzliche Grundlagen**

Gem. § 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII i. V. m. § 27 i. V. m. § 33, § 35a SGB VIII, § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII sowie gem. § 42 SGB VIII gewährt die Stadt Brandenburg an der Havel laufende Leistungen.

§§ 86 ff. SGB VIII regeln die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung der Leistungen des SGB VIII.

Gem. § 91 Abs. 1 SGB VIII werden das Kind, der Jugendliche und dessen Eltern zu den Kosten der Hilfe herangezogen.

##### **3. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Im Sinne eines Annex-Anspruches haben die Empfänger der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII, § 35a i. V. m. § 33 SGB VIII, § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII Anspruch auf die Leistungen gem. § 39 Abs. 1 bis 3 SGB VIII. Ebenso ist gem. § 42 SGB VIII während einer Inobhutnahme der Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen sicherzustellen.

Insofern ist Inhaber des Rechtsanspruches auf Unterhalt die Person, die Empfänger der Hilfe gem. § 33 (Personensorgeberechtigte), § 41 (junger Volljähriger), § 35a (Kinder und Jugendliche) bzw. § 42 (Kinder und Jugendliche) SGB VIII ist.

Faktisch werden die Kosten des notwendigen Unterhalts durch den öffentlichen Träger jedoch direkt gegenüber der Pflegeperson erbracht, da das Kind, der Jugendliche, der junge Volljährige bzw. die Eltern gegenüber der Pflegeperson zur Kostenerstattung verpflichtet sind.

##### **4. Höhe der laufenden Leistungen**

Laufende Leistungen decken den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltsbedarf des Kindes bzw. Jugendlichen. Dabei geht es um den materiellen Aufwand, d. h. den Aufwand, der erforderlich ist, um Kosten für Ernährung, Unterkunft, einschl. Nebenkosten, Heizung, Kleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat und deren Instandhaltung, Körperpflege, Reinigung, Energie, Fahrkosten sowie Kosten zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, notwendige Versicherungen, z. B. Unfallversicherung, Taschengeld des Kindes/Jugendlichen zu begleichen. Neben dem materiellen Aufwand werden die Kosten der Erziehung erstattet. Dabei handelt es sich um Gelder, die Personen zu zahlen sind, die gesetzlich nicht verpflichtet sind, die jeweiligen Kinder und Jugendlichen zu betreuen und zu erziehen. Die Kosten der Erziehung sind Bestandteil des Unterhaltsanspruches des Kindes und Jugendlichen und nicht Einkommen der Pflegepersonen.

##### **4.1 Vollzeitpflege**

Für laufende Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege werden pro Monat gewährt:

Alter des Kindes/ Jugendlichen	Sachaufwendungen in €	Kosten der Erziehung in €	Gesamt-Pauschalbetrag in € <sup>1</sup>
0 bis unter 7 Jahre	429	205	634
7 bis unter 14 Jahre	491	205	696
14 bis unter 18 Jahre	597	205	802
über 18 Jahre	597	205	802

**4.2. Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (Sonderpflege)<sup>2</sup>**  
Für laufende Leistungen im Rahmen der Sonderpflege werden pro Monat gewährt:

Alter des Kindes/ Jugendlichen	Sachaufwendungen in €	Kosten der Erziehung in €	Gesamt-Pauschalbetrag in € <sup>1</sup>
0 bis unter 7 Jahre	429	513	942
7 bis unter 14 Jahre	491	513	1.004
14 bis unter 18 Jahre	597	513	1.110
über 18 Jahre	597	513	1.109

**4.3.1 Familiäre Bereitschaftsbetreuung**

Für laufende Leistungen im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung werden pro Monat gewährt:

Alter des Kindes/ Jugendlichen	Sachaufwendungen in €	Kosten der Erziehung in €	Gesamt-Pauschalbetrag in €
0 bis unter 7 Jahre	459	410	869
7 bis unter 14 Jahre	521	410	931

Für die Nicht-Inanspruchnahme von Plätzen bzw. für belegungsfreie Zeit in Stellen der Familiären Bereitschaftsbetreuung werden der Pflegeperson Kosten im Umfang von 3,50 € pro Tag und Platz, befristet auf maximal 6 (durch Belegung nicht unterbrochene) Monate, erstattet.

**5. Einmalige Beihilfen/Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII**

Als Einmalige Beihilfen/Zuschüsse können pro jungem Menschen gewährt werden:

Erstausstattung für Bekleidung	max. 154 € auf Antrag
Erstausstattung mit Mobiliar	max. 410 € auf Antrag
Konfirmation, Erstkommunion, Jugendfeier	max. 52 € auf Antrag
Einschulung/Aufnahme einer Lehr- und Fachschulausbildung	max. 52 € auf Antrag
Klassenfahrten, Schulunternehmungen	max. 52 € auf Antrag
Weihnachten	52 € pauschal
Ferien/Urlaubsgestaltung	205 € pauschal

<sup>1</sup> Pflegepersonen, die ein/einen Kind/Jugendlichen in Vollzeitpflege betreuen, erhalten das Kindergeld. Der Pauschalbetrag reduziert sich entsprechend § 39 Abs. 6 SGB VIII.

<sup>2</sup> Sonderpflege wird Personensorgeberechtigten gewährt, deren Kinder körperlich, geistig und/oder seelisch in besonderem Maße entwicklungsbeeinträchtigt sind. Dieses ist durch ärztliches Gutachten bzw. durch ärztliche Stellungnahme zu belegen. Die Pflegeperson sollte über eine pädagogische Qualifikation verfügen, die geeignet ist, den erzieherischen und pflegerischen Anforderungen zu entsprechen.

## 6. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Gewährung laufender Leistungen gem. § 39 SGB VIII bei Erbringung einer Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII sowie zur Sicherung des notwendigen Unterhalts im Falle von Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung treten am 01.04.2008 in Kraft.

Die Richtlinien gem. Beschluss der SVV 470/1997 werden außer Kraft gesetzt.

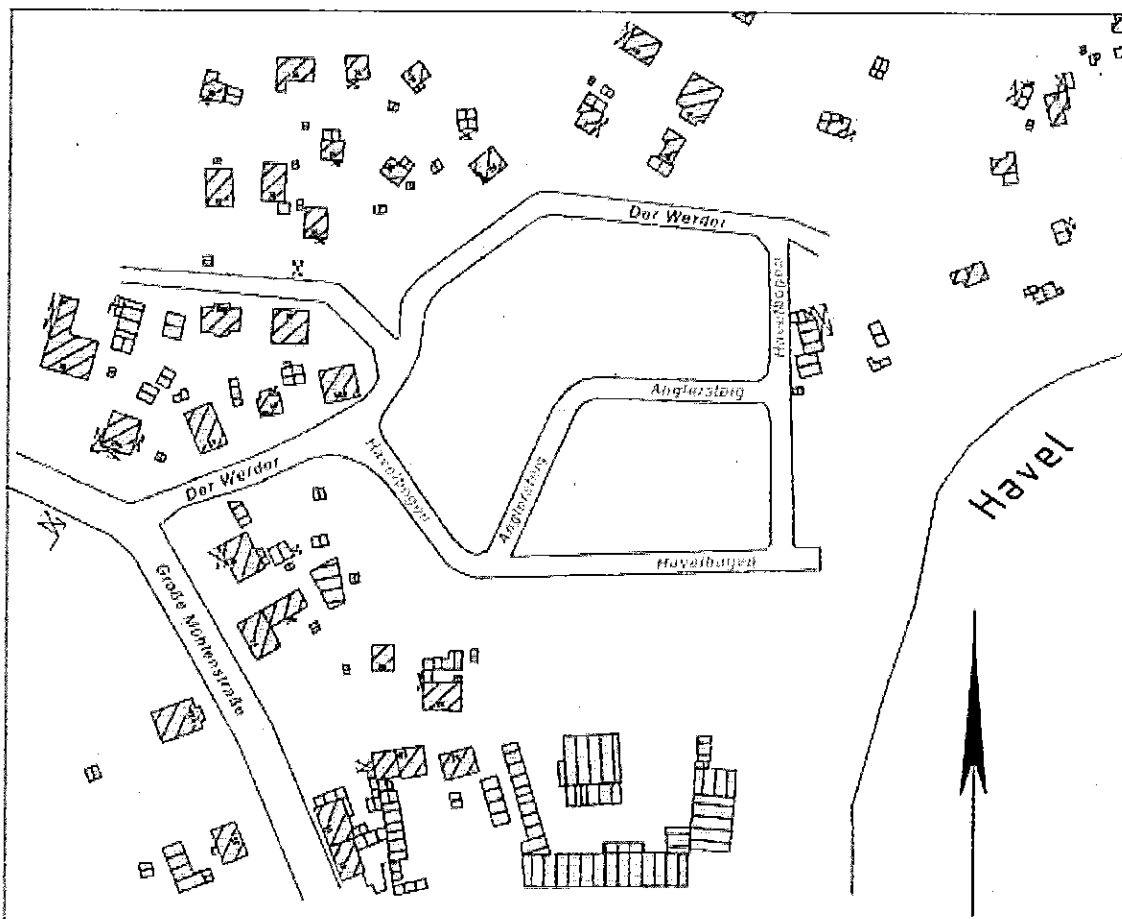
Stadt Brandenburg an der Havel, den 07.04.2008

gez: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

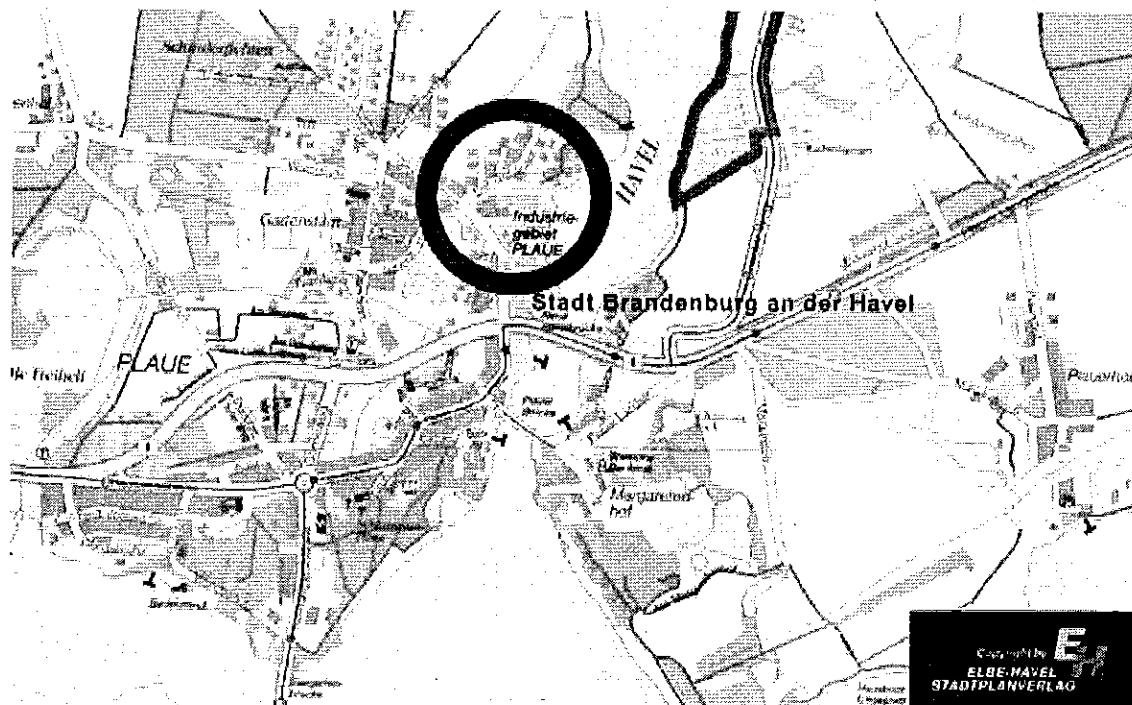
## Straßenbenennung im „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 26.03.2008 beschlossen, die Straßen im „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“ mit den Namen „Havelbogen“ und „Anglersteig“ zu benennen.

Skizze zur Straßenbenennung zum Bebauungsplan „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“:



Übersichtskarte (Stadtplan 2007 von Elbe-Havel Stadtplanverlag):



### Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Kataster- und Vermessungsamt in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat im Zuge der Neueinrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eine Aktualisierung des Liegenschaftskatasters in Form von Veränderungen der tatsächlichen Nutzungsart und/oder von Veränderungen der Lagebezeichnung der nachfolgend aufgeführten Flurstücke vorgenommen:

(426-5/07)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	40	1/1, 1/3, 2, 6/2, 7/1, 7/2, 7/5, 7/6, 8/1, 9/1, 9/2, 10/3, 11/2, 13/1, 14/1, 18 – 21, 23, 26, 30, 33 – 36, 38 – 40, 44/2, 51, 56 – 62, 65, 66, 70, 72, 75

(429-5/07)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	42	4, 5, 21 – 29, 31 – 38, 41, 50 – 121, 123

(430-5/07)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	43	1, 3 – 16

(425-5/07)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	70	7/2, 7/6, 7/17 – 7/20, 7/22, 7/23, 22/6, 29, 31 – 37, 40/8, 40/14, 42, 43/2, 45/1, 47/1, 48, 49/1, 50/6, 50/7, 120 – 129, 130/2, 131 – 135, 136/2, 136/3, 136/4, 136/6, 136/8, 136/10 - 136/13, 144 – 146, 152, 156, 161, 168, 172, 173, 176, 177, 179, 185, 190, 192, 196, 205, 209 – 212

(275-5/07)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	73	26/1, 26/2, 28, 29, 31/1, 31/2, 34/3, 34/4, 37, 40, 41/2, 44/2, 62, 65, 69/2, 71/2, 72/2, 73, 74/2, 76/3, 77/2, 79/1, 96, 97

(21-5/07)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	104	9/1, 35/4, 36/3, 38/2, 38/4 – 38/6, 38/8, 39/1, 39/2, 42 – 44, 45/1, 45/2, 78, 63/3, 65, 69, 78, 79/4, 79/7, 79/8, 79/12, 80/7, 85, 91/1, 91/2, 92/1, 100/1, 100/4, 101, 102/1, 105/5, 105/6, 107/5, 107/6, 107/15, 107/16, 17/18, 107/23 - 107/26, 107/28 – 107/31, 108/3, 108/6, 110/7, 110/9, 110/10, 111/1 – 111/3, 111/5 – 111/7, 111/10, 111/17, 111/18 - 111/20, 111/23, 111/24, 111/26, 111/27, 114/1, 119/1, 119/2, 123, 124/1, 124/4, 125, 126/1, 126/2, 128/5, 128/7 – 128/9, 128/11, 128/16, 128/18, 128/20, 130 – 132, 133/3, 133/16, 133/19, 133/21, 134, 138, 148, 215, 219, 224, 225, 227, 228, 231, 301, 303, 321, 332, 334, 335

(432-5/07)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brandenburg	117	1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 4, 5/2, 17/2, 17/3, 21/8, 21/10, 21/11, 21/12, 32/1, 40/2, 43/1, 47/2, 48/3, 50/4, 51/15, 51/24, 51/26, 51/30, 51/32, 51/35, 51/38, 53/9, 53/11, 53/13, 53/14, 60/2, 60/4, 407

(276-5/07)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Saaringen	3	2 - 4, 6 – 10, 12, 13, 20 - 34, 39 - 48

(277-5/07)

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Saaringen	4	2, 3, 8/2

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg – Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – (VermliegG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I S. 2 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters – Offenlegungsverordnung – vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) können die veränderten Teile des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel

in der Zeit vom 05. Mai 2008 bis 05. Juni 2008.

Die Einsicht kann zu den üblichen Geschäftszeiten des Kataster- und Vermessungsamtes, Zimmer F 107, genommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

-----

**Bekanntmachung der Offenlegung einer Katasterkartenerneuerung**

Im Stadtgebiet wurde von den nachfolgend aufgeführten Bereichen eine Neueinrichtung der Liegenschaftskarte durch die Einrichtung der "Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)" auf der Grundlage einer umfassenden Förderung der Europäischen Union und des Landes Brandenburg durchgeführt.

Katasterbezeichnung:

Gemeinde:	Brandenburg an der Havel	
Gemarkung:	Brandenburg	Flur: 39, 40, 42, 43, 66, 70, 72, 73, 74, 104, 105, 156, 161, 164 bis 176
	Klein Kreuz	Flur: 1
	Saaringen	Flur: 3, 4

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg - Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - (VermliegG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters - Offenlegungsverordnung - vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) kann die o. g. Erneuerung der Liegenschaftskarte durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel

**in der Zeit vom 05. Mai 2008 bis 05. Juni 2008.**

Die Einsicht kann zu den üblichen Geschäftszeiten des Kataster- und Vermessungsamtes, Zimmer B 002, genommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ergebnisse der Neueinrichtung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

-----

**Bekanntmachung der Offenlegung der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und in das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB)**

Das Kataster- und Vermessungsamt in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat im Zuge der Neueinrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) die Ergebnisse der Bodenschätzung in die ALK und in das ALB für folgende Fluren übernommen:

**Katasterbezeichnung:**

Gemeinde:	Brandenburg an der Havel	
Gemarkung:	Brandenburg	Flur: 11, 13, 20, 38 bis 43, 45, 67, 76, 86 bis 94, 102, 116, 117, 119 bis 123, 125 bis 144, 163
	Göttin	Flur: 1 bis 5
	Gollwitz	Flur: 1 bis 7
	Klein Kreuz	Flur: 1
	Mahlenzien	Flur: 4, 5
	Saaringen	Flur: 2 bis 4
	Schmerzke	Flur: 1 bis 4

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg - Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - (VermLiegG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters - Offenlegungsverordnung - vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) können die veränderten Teile des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel

**in der Zeit vom 05. Mai 2008 bis 05. Juni 2008.**

Die Einsicht kann zu den üblichen Geschäftszeiten des Kataster- und Vermessungsamtes, Zimmer B 002, genommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ergebnisse der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die ALK und in das ALB kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

-----

**Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Brandenburg an der Havel für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) für die Amtsperiode 2009 – 2013**

Hinweis: Die Ankündigung des Zeitpunktes der Auflegung der Vorschlagsliste wurde im Amtsblatt Nr. 5 vom 08.04.2008 bekannt gemacht.

**Anmerkung:**

Bei den persönlichen Angaben der Schöffen handelt es sich um Personalnachrichten, die aus Gründen des Datenschutzes im Internet nicht veröffentlicht werden.



### **§ 37 GVG (Einspruch gegen die Vorschlagsliste)**

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

### **§ 32 GVG (Unfähigkeit zum Schöffenamte)**

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### **§ 33 GVG (Nicht zu berufende Personen)**

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### **§ 34 GVG (Weitere nicht zu berufende Personen)**

(1) Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## **Mitteilung über öffentliche Zustellungen**

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen bzw. Firmen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide/Verfügungen gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 sowie Gesetz vom 28.06.2006, in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang – als zugestellt.

Es liegen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit im

**Amt für Finanzen und Beteiligungen, Sachgebiet Kommunale Abgaben,  
Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel,**

**Zimmer B 202:**

für Firma Haus-Bau Hansa GmbH & Co.KG, Klein Kreuzer Dorfstraße 40, 14776 Brandenburg an der Havel

- Bescheid vom 15.02.2008
- Aktenzeichen 112365-1111-1, 112365-1111-2, 157856-1111-1

für Firma Havel-Haus GmbH & Co KG, Klein Kreuzer Dorfstraße 40, 14776 Brandenburg an der Havel

- Bescheid vom 15.02.2008
- Aktenzeichen 117572-1111-1

für Herrn Christian Hildebrandt, Walter-Ausländer-Straße 21, 14772 Brandenburg an der Havel

- Bescheid vom 15.02.2008
- Aktenzeichen 110605-1111-1

**Zimmer B 203:**

für HLM Hotel- und Liegenschaftsmanagement GmbH, Breitenbachstraße 10, 13509 Berlin

- Bescheid vom 15.02.2008
- Aktenzeichen 105332-1111-1

für Firma Havelbau Brandenburg GmbH, Tomasinstraße 41, 06110 Halle

- Bescheide vom 15.02.2008
- Aktenzeichen 101349-1111-3, 101349-1111-7, 101349-1111-11

**Zimmer B 204:**

für Herrn Siegfried Hainke, Hochstraße 7, 14770 Brandenburg an der Havel

- Bescheid vom 15.02.2008
- Aktenzeichen 121597-1111-1

für Herrn Dieter Heini, Prager Straße 19, 14772 Brandenburg an der Havel

- Bescheid vom 15.02.2008
- Aktenzeichen 123372-1111-1

für Herrn Wilfred Schulze, Sophienstraße 16, 14772 Brandenburg an der Havel

- Bescheid vom 15.02.2008
- Aktenzeichen 116870-1111-2

-----

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.01. – 31.03.1991**  
**zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 (6) WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges **01.01. – 31.03.1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

<b>Stadt Brandenburg an der Havel</b> <b>Die Oberbürgermeisterin</b> <b>Haupt-, Personal- und Bürgeramt</b> <b>Bürgerservice/Ortsteilverwaltungen</b> <b>Katharinenkirchplatz 5</b> <b>14776 Brandenburg an der Havel</b>			
Sprechstunden:	Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
	Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen	
	Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde

auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

gez: Arastéh  
Amtsleiter

Brandenburg an der Havel, den 26.03.2008

-----

**Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen)**

Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wird entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Abs. 5 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Herr  
Dettev Delfs  
Mühlendamm 17  
14776 Brandenburg an der Havel  
(Wahlkreis 1)

gez: Freund  
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 14. April 2008

-----

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der abhanden gekommene Dienstausweis, ausgestellt auf den Namen Horst-Holger Kalusa, am 06.08.2001 mit der Nummer 1014, verlängert bis 31.12.2010, wird hiermit für ungültig erklärt.

gez: Arastéh  
Amtsleiter

-----

**Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen  
gem. § 33 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)**

*Auszüge*

Abs. 1)

Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgMeldeG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Abs. 2)

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen die Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden.

Abs. 3)

Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 18 Abs. 1 der Landeskreisordnung oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden.

Abs. 4)

Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Daten, Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch die Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln.

Abs. 5)

Meldebehörden dürfen an Adressbuchverlage ebenfalls Daten übermitteln.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Eine Weitergabe der Daten ist unzulässig, wenn der Weitergabe der Daten widersprochen wurde.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel  
Haupt; - Personal- und Bürgeramt  
Bürgerservice/Ortsteilverwaltungen

Am Gallberg 4 B  
14770 Brandenburg an der Havel

Katharinenkirchplatz 5  
14776 Brandenburg an der Havel

und bei den Ortsteilverwaltungen der Stadt Brandenburg an der Havel eingelegt werden.

Ministerium der Finanzen

### **Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder Beseitigung der Unteralimentation**

Rundschreiben - 45.7-2000-18 - vom 26. März 2008

Für Beamte und Richter mit mehr als zwei Kindern soll im Jahr 2008 eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, nach welcher der Familienzuschlag für das dritte und für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind rückwirkend ab 1. Januar 2007 um einen Betrag von jeweils 50 € pro Monat erhöht wird.

Diese beabsichtigte gesetzliche Regelung orientiert sich an der aktuellen Gesetzgebung des Bundes und der Mehrheit der Länder. Die Erhöhung wird an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen und in das Brandenburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 integriert.

Damit soll die verfassungsgerichtlich festgestellte Unteralimentation von Besoldungsempfängern mit mehr als zwei Kindern beseitigt werden. Das Land hatte ursprünglich - in Übereinstimmung mit Bund und Ländern - die strukturelle Anhebung der Besoldung von Besoldungsempfängern mit mehr als zwei Kindern nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 für ausreichend im Sinne der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation gehalten. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, die diese Vorgaben in mehreren Fällen nicht als erfüllt ansah, hat sich im Hinblick auf zwei Urteile des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 17. Januar 2008 jedoch weiter verfestigt.

Die bezügeanweisenden Dienststellen werden gebeten, wie folgt zu verfahren:

1. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist der erhöhte Familienzuschlag bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen rückwirkend ab 1. Januar 2007 auszuführen.
2. Über offene Anträge für das Jahr 2007 bzw. 2008 soll im Hinblick auf die erwartete gesetzliche Regelung mit Rückwirkung ab 1. Januar 2007 derzeit nicht entschieden werden. In Klagefällen sollen die Verfahren ausgesetzt werden.
3. Anhängige Klagen und sonstige offene Antragsfälle zur Erhöhung des Familienzuschlags für das dritte und für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind für die Jahre 1999 bis 2006 sollen nunmehr nach Maßgabe der Urteile des Verwaltungsgerichts Cottbus erledigt werden. Die über die besoldungsgesetzlichen Regelungen hinausgehenden erhöhten kinderbezogenen Besoldungsleistungen sind den anspruchsberechtigten Besoldungsempfängern ab dem dritten zu berücksichtigenden Kind in so genannter spitzer Abrechnung nachzuführen. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch auf Nachzahlung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur ab dem Kalenderjahr besteht, in dem der schriftliche Antrag auf erhöhte Alimentation erstmals gestellt worden ist (BVerfG vom 24. November 1998, 2 BvL 26/91, BVerwG vom 17. Juni 2004, 2 C 34.02).

Das Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg – Gesch.-Z.: 45.7-2000-18 - vom 10. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 14) ist damit gegenstandslos.

-----  
Land Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Außenstelle Kleinmachnow

Az.: 09.53 - 873

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Brandenburg im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Firma Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH, Upstallstraße 25 in 14772 Brandenburg an der Havel, hat mit Datum vom 27. Februar 2008, hier eingegangen am 06. März 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Hochdruckgasleitung (Brandenburg Wilhelmsdorf - Kundenstation Riva) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Brandenburg in der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 873 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36-8 23 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 01. April 2008

Im Auftrag

gez.: Grunenberg

-----  
Wasser- und Abwasserzweckverband Emster

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung 01/08 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2008**

Der Beschluss der Verbandsversammlung 02/07 vom 19.11.2007 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2008 – öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 11.12.2007 - wurde in der Verbandsversammlung 01/08 am 09.04.2008 aufgehoben.

Der Beschluss der Verbandsversammlung 01/08 vom 09.04.2008 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2008 wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan kann mit seinen Anlagen während der Sprechzeiten, dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach gesonderter Vereinbarung während der übrigen Dienstzeiten in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel), eingesehen werden.

Groß Kreutz (Havel), den 10.04.2008

gez: Reth Kalsow  
Verbandsvorsteher

**Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:**

Aufgrund des § 7 Ziff. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 09.04.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1. Es betragen für die Wirtschaftszweige:		Wasserver- sorgung T€	Schmutzwasser- versorgung T€	Gesamt T€
1.1	im Erfolgsplan			
	die Erträge	797,6	2.336,4	3.164,0
	die Aufwendungen	728,3	2.408,9	3.137,2
	das Jahresergebnis	69,3	- 42,5	26,8
1.2	im Vermögensplan			
	die Einnahmen	929,6	1.959,0	2.888,6
	die Ausgaben	929,6	1.959,0	2.888,6
2.	Es werden festgesetzt:			
	- die Höhe der Gesamtkredite auf	349,4	-	349,4

Groß Kreutz (Havel), 09. April 2008

gez: Bernd Kreykenbohm  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez: Manfred Meske  
Besteller ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Unwirksamkeit des Regionalplanes, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 12.03.2008

Mit Urteil vom 25. Oktober 2007 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für unwirksam erklärt (AZ.: OVG 10 A 2.06).

Die Entscheidungsformel lautet:

„Der Regionalplan Havelland-Fläming – Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 2. September 2004 (Amtsblatt für Brandenburg 2005, S. 318 ff.) ist unwirksam.“

Die Entscheidung ist gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Teltow, den 12.03.2008

gez.: Koch  
Vorsitzender der Regionalversammlung

-----  
**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung  
am 13.05.2008 um 18.00 Uhr im Bürgerhaus in Schmerzke**

**Tagesordnung:**

1. Abwahl des Vorstandes
2. Vorstellung der Vorschläge für den neuen Vorstand
3. Neuwahl des Vorstandes für 4 Jahre
4. Feststellung der Unwirksamkeit des Jagdpachtvertrages vom 14.03.2008
5. Verpachtung der Jagd
6. Neuabschluss des Jagdpachtvertrages rückwirkend ab 01.04.2008

Brandenburg, 14.04.2008

gez.: Turre  
Vertreter des Jagdvorstandes und im Auftrag  
der Landeigentümer lt. Unterschriftenliste,  
die beim Vertreter des Vorstandes – Herrn Turre –  
Schmerzke, Altes Dorf 32, zur Einsichtnahme ausliegt

gez.: Vogt  
Vertreter der Landeigentümer

-----  
**Einladung zur 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2008  
am Mittwoch, dem 30.04.2008, um 16.00 Uhr,  
14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal**

**Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
- 4 Beschluss der Tagesordnung
- 5 Informationen durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2008 vom 26.03.2008
- 8 Vorlagen der Verwaltung
- 8.1 115/2008 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Rolandsaals, des kleinen Saals und des Rolandzimmers im Altstädtischen Rathaus der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin
- 8.2 097/2008 Wahlkreiseinteilung für die Kommunalwahl am 28. September 2008  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 8.3 141/2008 Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp, Besetzung einer Stelle Sachbearbeiter/-in Aufbaustab BUGA 2015  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I

- 8.4 029/2008 Erwerb eines weiteren Geschäftsanteiles in Höhe von einem Prozent an der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH (TGZ)  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 8.5 077/2008 Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 8.6 092/2008 Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 8.7 096/2008 Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Friedrich-Engels-Straße/Einsteinstraße", Brandenburg an der Havel und die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV
- 8.8 094/2008 Verfahren zur Berücksichtigung von Kindertagesstätten im Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich V
- dazu 105/2008 Ergänzungsantrag zur Vorlage 094/2008 - Verfahren zur Berücksichtigung von Kindertagesstätten im Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Jugendhilfeausschuss
- 9 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 9.1 147/2008 Beschlussantrag zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel an Frau Martina Willing  
Einreicher: Fraktionen CDU, FDP, SPD, DIE LINKE, Gartenfreunde e. V., Bündnis 90/Die Grünen, Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V.
- 9.2 148/2008 Beschlussantrag zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel an Frau Sieglinde von Treskow  
Einreicher: Fraktionen CDU, FDP, SPD, DIE LINKE, Gartenfreunde e. V., Bündnis 90/Die Grünen, Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V.
- 9.3 163/2008 Beschlussantrag zur Verleihung der Ehrenmedaille an Frau Karin Augustin  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 9.4 146/2008 Beschlussantrag zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel an Herrn Friedrich von Kekulé  
Einreicher: Fraktionen CDU, FDP, Gartenfreunde e. V., Bündnis 90/Die Grünen, Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V.
- 9.5 041/2008 Beschlussantrag bezüglich der Leitlinien zur kommunalen Integrationspolitik der Stadt  
WW SVV 26.03.08 Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- dazu Änderungsantrag zum Beschlussantrag 41/2008  
Leitlinien zur Integration von in Brandenburg an der Havel lebenden Ausländerinnen und Ausländern, Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern  
Einreicher: Fraktionen DIE LINKE, SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V., Gartenfreunde e. V.
- 9.6 137/2008 Beschlussantrag zur Unterstützung eines Sozialtickets im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB)  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 9.7 175/2008 Beschlussantrag zur Auslegung von Unterschriftenlisten für das Volksbegehren "Für ein Sozialticket in Brandenburg"  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 9.8 164/2008 Beschlussantrag zur Erarbeitung einer Kulturkonzeption  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 9.9 165/2008 Beschlussantrag zur Vorlage einer überarbeiteten Gebührensatzung für das Paulikloster  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE



- 9.10 174/2008 Beschlussantrag betreffs Bildungsstadt Brandenburg an der Havel  
hier: Schulsanierung in ÖPP-Modellen  
Einreicher: Fraktion CDU
- 9.11 135/2008 Beschlussantrag zur Abberufung und Berufung eines Mitgliedes des Ausschusses für  
Finanzen und Liegenschaften  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- dazu 155/2008 Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung des Ausschusses für Finanzen und  
Liegenschaften  
Einreicher: Fraktion CDU
- dazu 156/2008 Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung als sachkundiger Einwohner im  
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften  
Einreicher: Fraktion CDU
- 9.12 136/2008 Beschlussantrag über die Abberufung und Berufung eines Mitgliedes des  
Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- dazu 157/2008 Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung als sachkundiger Einwohner im  
Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit  
Einreicher: Fraktion CDU
- dazu 177/2008 Änderungsantrag zum Beschlussantrag 157/2008  
Einreicher: Fraktion CDU
- dazu 171/2008 Beschlussantrag über die Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem  
Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit  
Einreicher: Fraktion CDU
- 9.13 158/2008 Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung im Hauptausschuss  
Einreicher: Fraktion CDU
- dazu 159/2008 Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung im Hauptausschuss  
Einreicher: Fraktion CDU
- dazu 170/2008 Ergänzungsantrag zum Antrag 159/2008  
Änderung der Besetzung im Hauptausschuss  
Einreicher: Fraktion SPD
- 9.14 162/2008 Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung  
Einreicher: Fraktion CDU
- 9.15 172/2008 Beschlussantrag über die Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem  
Rechnungsprüfungsausschuss  
Einreicher: Fraktion CDU
- 10 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 124/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin über einen realen und prozentualen Überblick der  
tatsächlichen Zahl der Arbeitssuchenden in der Stadt Brandenburg an der Havel  
WV SVV 26.03.08 Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 10.2 138/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Beschluss 057/2005 - Einrichtung einer  
Stabsstelle "Stadtentwicklung und Europaangelegenheiten"  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Zimmermann
- 10.3 142/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin bezüglich der nicht erfolgten Nachpflanzungen  
von Bäumen im Schlosspark Gollwitz  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 10.4 143/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum schlechten Straßenzustand vor der  
Kleingartenanlage "Waldfrieden" in der Brucknerstraße  
Einreicher: Fraktion Gartenfreunde e. V.
- 10.5 144/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Kleingartenvereinen  
Einreicher: Fraktion Gartenfreunde e. V.
- 10.6 150/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin über die weitere Entwicklung des  
Campingplatzes der Insel Kiehnwerder  
Einreicher: Fraktion Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V., Frau Kilch
- 10.7 151/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Verwendung von finanziellen Mitteln bei  
Festen in den Ortsteilen  
Einreicher: Fraktion Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V., Frau Kilch

- 10.8 152/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin in Bezug auf die Beantwortung der Anfrage 069/2008 zur Vorlage Nr. 026/2008 (Beitrittserklärung zur ordentlichen Mitgliedschaft im Verein "Europäische Route der Backsteingotik"  
Einreicher: Fraktion Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V., Frau Kilch
- 10.9 153/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum festgelegten Tempo-Limit im Bereich der Froschallee und der Straße Am Gleisdreieck in Kirchmöser  
Einreicher: Fraktion Bürgerverein „pro Kirchmöser“ e. V., Frau Kilch
- 10.10 166/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Gleichbehandlung der Mitgliedsgemeinden im Abwasserzweckverband Emster  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 10.11 176/2008 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum archäologischen Landesmuseum im Pauli-Kloster  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 11 Mitteilungen und Erklärungen
- 12 **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
- 13 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 4. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2008 vom 26.03.2008
- 14 Vorlagen der Verwaltung
- 15 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 16 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 17 Mitteilungen und Erklärungen
- 18 Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur WOBRA

gez: Thomas Krüger  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 22.04.2008

**Ende des amtlichen Teils**  
**Beginn des nichtamtlichen Teils**  
**(Termine, Informationen, Notizen)**

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse**

**Termine des Zeitweiligen Ausschusses „Konsequenzen aus dem Bericht des KPA über die überörtliche Prüfung des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel“ im April 2008**

Im April 2008 finden neben den im Amtsblatt Nr. 04 vom 18.03.2004 veröffentlichten regulären Ausschusssitzungen noch zwei Sitzungen des in der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2008 gegründeten Zeitweiligen Ausschusses „Konsequenzen aus dem Bericht des KPA ...“ (Beschluss-Nr. 113/2008) statt:

Stand: 15.04.2008

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 22.04.2008	Zeitweiliger Ausschuss „Konsequenzen aus dem Bericht des KPA ...“	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 29.04.2008	Zeitweiliger Ausschuss „Konsequenzen aus dem Bericht des KPA ...“	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

\* \* \*

### Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Mai 2008

Stand: 04.04.2008

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 06.05.2008	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 07.05.2008	Jugendhilfeausschuss	Haus der Offiziere (HdO), Magdeburger Straße 15, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 08.05.2008	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Gebäude A, Raum 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 13.05.2008	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 14.05.2008	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 14.05.2008	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Gebäude A, Raum 306, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Do., 15.05.2008	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Gebäude A, Raum 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 19.05.2008	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 28.05.2008	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 29.05.2008	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Straße 19, Zimmer 0.18, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

### ----- Mitteilung über Ausschreibungen Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

#### Offenes Verfahren nach § 17a Nr. 1 VOB/A

Brandenburg an der Havel

**Krankenhausstraße, Gabionen, Pflanzarbeiten**

#### VE AL. 250

a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstr. 29, 14770 Brandenburg an der Havel,  
Tel.(0 33 81) 41 22 00, Fax (0 33 81) 41 22 09

b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Bauvertrag

d) wie a)

e) Herstellen der Krankenhausstraße als Baustraße inkl. Entwässerung, Hangsicherung aus

Gabionen, Erdarbeiten und Bepflanzen der Hangflächen

Asphalтарbeiten, Bitu-Tragschicht 2.200,00 m<sup>2</sup>

Pflasterrinne, 3-zeilig 430 m

Pflasterrinne, 1-zeilig 580 m

Betonborde B10; 950 m

Betonpflaster 300 m<sup>2</sup>

Schotterrasen ( Feuerwehraufstellfläche) 130 m<sup>2</sup>

Gabionen, Ansichtsfläche 1.350,00 m<sup>2</sup>

Füllung der Gabionen 1.150,00 m<sup>3</sup>  
Geländer als Absturzsicherung 350 m  
Pflanzflächen, Hangneigung 1 : 1,5 bis 1 : 2; 3.450,00 m<sup>2</sup>  
Bodenabtrag 19.850,00 m<sup>3</sup>  
Bodenauftrag 250 m<sup>3</sup>

- f) keine Lose
- g) entfällt
- h) 16.06.2008 - 28.02.2009
- i) wie a)
- j) 40,00 €, Scheck
- k) 15.05.2008
- l) wie a)
- m) deutsch
- n) Bieter und Bevollmächtigter
- o) Submissionsstelle des Städtischen Klinikums, wie a)  
am 19.05.2008, 12:00 Uhr
- p) Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme;  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen nach VOB/B
- r) entfällt
- s) Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1  
(a - F) und Abs. 3 der VOB/A Freistellungserklärung vom Finanzamt - Bauabzugssteuer,  
Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, Referenzobjekte im Krankenhaus-  
um- bzw. -ausbau sind anzugeben. Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Unterzeichner.
- t) Ende Zuschlags- und Bindefrist, 30 Tage nach Submission
- v) Vergabekammer Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 207  
14773 Potsdam  
- Tel. 03 31 – 8 66 17 19; Fax 03 31 – 86 61 52

\*\*\*

#### **Offenes Verfahren nach § 17a Nr. 1 VOB/A**

Brandenburg an der Havel  
**Umverlegung 15 kV Kabel**

#### **VE AL. 104**

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstr.29, 14770 Brandenburg an der Havel,  
Tel.(0 33 81) 41 22 00, Fax (0 33 81) 41 22 09
- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) wie a)
- e) ca. 200 m 15 kV Kabel frei schachten, neuen Kabelgraben herstellen und Kabel umverlegen,  
Ausführung in mehreren Teilabschnitten nach Bauablauf  
ca. 50 m Stahlschutzrohr aus Halbschalen zum nachträglichen Schutz
- f) keine Lose
- g) entfällt
- h) 16.06.2008 - 31.12.2008
- i) wie a)
- j) 25,00 €, Scheck
- k) 02.05.2008
- l) wie a)
- m) deutsch
- n) Bieter und Bevollmächtigter
- o) Submissionsstelle des Städtischen Klinikums, wie a)  
am 19.05.2008, 11:00 Uhr
- p) Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme;  
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme

- q) Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen nach VOB/B
- r) entfällt
- s) Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a - F) und Abs. 3 der VOB/A Freistellungserklärung vom Finanzamt - Bauabzugssteuer, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, Referenzobjekte im Krankenhaus- um- bzw. -ausbau sind anzugeben. Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Unterzeichner.
- t) Ende Zuschlags- und Bindefrist, 30 Tage nach Submission
- v) Vergabekammer Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 207  
14773 Potsdam  
Tel. 03 31 – 8 66 17 19; Fax 03 31 – 86 61 52

\*\*\*

#### Offenes Verfahren nach § 17a Nr. 1 VOB/A

Brandenburg an der Havel

#### Außenanlagen Wasser/Abwasser Haus 3

#### VE ER. 110

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstr. 29, 14770 Brandenburg an der Havel,  
Tel.(0 33 81) 41 22 00, Fax (0 33 81) 41 22 09
- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) wie a)
- e) Be- und entwässerungsseitige Erschließung, incl. Füllkörperrigole und Fettabscheider  
1.300 m Abwasserkanal aus PVC- bzw. PP-Rohr, DN 100 bis DN 300  
36 St. Schächte für Abwasserkanäle aus PP bzw. PE HD, DN 600 und DN 1000  
2 St. Sandfänge aus Betonfertigteilen, Durchmesser i. L. 2000 mm  
850 m Druckrohr für Trinkwasserleitungen und Freiflächenbewässerung, DN 25 bis 150  
1 St. Fettabscheider aus Kunststoff, NG 10, mit programmgesteuerter Entsorgung  
400 St. Rigolenfüllkörper aus PP (80 x 80 x 66)  
10 St. Spül- und Kontrollschächte aus PE für Rigole  
Erdarbeiten teilweise mit Verbau, Gelände mit erheblichem Höhenunterschied
- f) keine Lose
- g) entfällt
- h) 30.06.2008 - 31.03.2009
- i) wie a)
- j) 15,00 €, Scheck
- k) 14.05.2008
- l) wie a)
- m) deutsch
- n) Bieter und Bevollmächtigter
- o) Submissionsstelle des Städtischen Klinikums, wie a)  
am 19.05.2008, 10:00 Uhr
- p) Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 v. H der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen nach VOB/B
- r) entfällt
- s) Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 (a - F) und Abs. 3 der VOB/A Freistellungserklärung vom Finanzamt - Bauabzugssteuer, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, Referenzobjekte im Krankenhaus- um- bzw. -ausbau sind anzugeben. Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Unterzeichner.
- t) Ende Zuschlags- und Bindefrist, 30 Tage nach Submission
- v) Vergabekammer Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 207  
14773 Potsdam  
Tel. 03 31 – 8 66 17 19; Fax 03 31 – 86 61 52

\*\*\*

## Offenes Verfahren nach § 17a Nr.1 VOB/A

Brandenburg an der Havel

Verbauarbeiten und Erdarbeiten Baugrube

VE 003.001

a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstr.29, 14770 Brandenburg an der Havel,  
Tel.(03381) 412200, Fax (03381) 412209

b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Bauvertrag

d) wie a)

e) Los 1: Verbauarbeiten für Baugrube - rückverankerte Spundwand, teilweise als Dauerbauwerk

ca. 1.700,00 m<sup>2</sup> Spundbohlenwände verloren

ca. 70 St. Verpressanker teilweise als Daueranker

Los 2: Erdarbeiten Baugrube - in starker Hangsituation:

ca. 82.000,00 m<sup>3</sup> Erdaushub

ca. 18.000,00 m<sup>3</sup> Erdeinbau

ca. 16.000,00 m<sup>3</sup> Planum

f) für ein oder mehrere Lose

g) entfällt

h) Los 1: 18.08.2008 - 15.11.2008

Los 2: 01.08.2008 - 30.04.2009

i) wie a)

j) 35,00 €, Scheck

k) 06.06.2008

l) wie a)

m) deutsch

n) Bieter und Bevollmächtigter

o) Submissionsstelle des Städtischen Klinikums, wie a)

am 10.06.2008, 14:00 Uhr

p) Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme

q) Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen nach VOB/B

r) entfällt

s) Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1

(a - F) und Abs.3 der VOB/A Freistellungserklärung vom Finanzamt - Bauabzugssteuer, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, Referenzobjekte im Krankenhaus-um- bzw. -ausbau sind anzugeben. Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Unterzeichner.

t) Ende Zuschlags- und Bindefrist, 30 Tage nach Submission

v) Vergabekammer Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 207

14773 Potsdam

Tel. 03 31- 8 66 17 19; Fax 03 31- 86 61 52

-----

Wasser- und Bodenverband, „GHHK – HK – HS“ Nauen

### **Aus der Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ Nauen**

Was wurde 2007 mit dem Förderprogramm „Stabilisierung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts“ erreicht?

Auch in 2007 wurden durch den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ Nauen verschiedenste Projekte zur Stabilisierung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts realisiert.

So wurde im Ostpolder Netzen ein stufenlos regelbarer Einsatz-Stau nach dem Prinzip eines Klappenwehres installiert. Somit war eine seit langem gewünschte Regulierung des Wasserstandes seitens des Naturschutzes und der Landwirtschaft möglich. Der bisher bestandene Konflikt zwischen diesen Interessengruppen konnte gemildert werden.

Ein ähnliches Problem gab es im Einzugsgebiet des Päwesiner/Wachower Lötzes. Eine bisher existierende Sohlschwelle konnte die Wasserstandsproblematik nicht zufriedenstellend lösen, die jetzige Lösung ist ebenfalls

ein Klappenwehr, das saisonal eingestellt wird und helfen soll, die vernässten Randbereiche landwirtschaftlich nutzbar zu halten.

Als Resultat der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung „Emster“ wurden viele Maßnahmen zur Wasserregulierung vorgeschlagen, davon wurden vier Sohlschwellen realisiert:

- unterhalb des Mückenfenn
- am Colpinsee,
- am Schampsee und
- am Gohlitzsee.

Diese sollen die jahreszeitlichen Schwankungen des Wasserstands dämpfen und die Grundwasserneubildung anregen. Alle Vorhaben befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Lehniner Wald- und Seengebiet“. Die Abarbeitung weiterer Teilprojekte ist ab 2008 beabsichtigt.

Großes Interesse haben der Verband und seine Mitglieder auch an der Sanierung von Stauanlagen. So wurden weitere 11 Bauwerke im Havelländischen Luch saniert und die Regulierung des Wasserstands wieder möglich. Die Besonderheit lag darin, dass diese in einem ausgewiesenen Natur- und Vogelschutzgebiet lagen und nur von Juli bis September gearbeitet werden durfte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Regulierung des Wasserstands mittels dieser Bauwerke durch den jeweiligen Eigentümer der Anlage vorzunehmen ist. Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage.

Im Polder Roskow-Süd wurde der 3. Bauabschnitt mit der Sanierung von 6 Stauanlagen, einem Neubau, der Sanierung der großen Wehranlage vor dem Schöpfwerk sowie dem Rückbau eines alten Pumpwerks abgeschlossen. Eine Nutzfläche von 254 ha wird somit bevorteilt.

Auch die Fällung von 455 Pappeln, die entlang von Gräben in der Gemarkung Zachow standen, war eine wertvolle Maßnahme; hatten diese doch aufgrund von Überalterung und Krankheiten erhebliche Probleme bei der Gewässerunterhaltung bereitet. Die Nachpflanzung heimischer Gehölze ist bereits erfolgt.

Auch im Bereich Uetz-Paaren wurde nach erfolgter Pappelfällung eine Nachpflanzung realisiert. Dabei sind 742 Bäume und 2.440 Sträucher gepflanzt worden und das Gebiet ist erheblich ökologisch aufgewertet worden.

Die Laufzeit des neuen Programms geht bis 2013 und das ist gut so, gibt es doch noch vieles auf „Vordermann“ zu bringen.

Ohne diese Mittel, die von der Europäischen Union bereit gestellt werden, wäre der Verband aus eigener Kraft nicht in der Lage, so zu handeln. Inzwischen hat der Verband über dieses Programm mehr als 2 Mio. Euro im Zuständigkeitsbereich eingesetzt.

Nauen, 09. April 2008  
gez: Jorgas  
Geschäftsführer

-----

## Veranstaltungen



Deutsche  
Rentenversicherung

Kostenloser Vortrag

### Rente & Steuern - was muss ich wissen?

*Wir informieren Sie*

- *Wer ist als Rentner steuerpflichtig?*
- *Darstellen von Musterfällen mit Freibeträgen*

**08.05.2008**

**10:00 Uhr**

Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung  
Lange Brücke 2  
14473 Potsdam

**Anmeldung erforderlich:**

Tel.: 0331 8853487

Fax: 0331 8853190

email [service.in.potsdam@drv-bund.de](mailto:service.in.potsdam@drv-bund.de)

\*\*\*

Kostenloser Vortrag

### Aktuelles aus der Rentenversicherung

*Wir geben Ihnen*

- *Informationen über Änderungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung*

**22.05.2008**

**16:30 Uhr**

Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung  
Lange Brücke 2  
14473 Potsdam

**Anmeldung erforderlich:**

Tel.: 0331 8853487

Fax: 0331 8853190

email [service.in.potsdam@drv-bund.de](mailto:service.in.potsdam@drv-bund.de)



#### **IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Stadt Brandenburg an der Havel  
**Redaktion:** Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau  
Tel.: (03381) 58 13 23, 58 13 17  
Fax: (03381) 58 13 14,  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

**Herstellung:** Eigendruck  
**Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

**Besucheradresse/  
Einzelverkauf:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14,  
14770 Brandenburg an der Havel;

**weitere Ausgabeorte:** Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,  
**Einzelpreis:** 1,00 €  
**Jahresabonnement:** 25,50 € einschl. Porto  
**Kündigungsfrist:** 15. Dezember